

STATUTEN

Art 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Holzenergie Schweiz“/“Association Energie-bois Suisse“/“Associazione Energia legno Svizzera“/“Association Wood energy Switzerland“ besteht ein im schweizerischen Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in der gesamtschweizerischen Förderung der sinnvollen energetischen Verwendung von Holz, einschliesslich der nachhaltigen Nutzung des ökologischen und ökonomischen Potentials des Energieträgers Holz.

Art. 3 Mittel und Aktivitäten

Der Verein geht zur Erreichung seiner Ziele insbesondere folgenden Aktivitäten nach:

- a) Führen einer Geschäftsstelle sowie die Unterstützung regionaler Organisationen mit gleichen oder verwandten Zwecken;
- b) Zusammenfassung aller Kreise, welche die Verbreitung der Holzenergienutzung fördern;
- c) Information, Marketing und Beratung betreffend alle Aspekte der Holzenergie;
- d) direkte Förderung von Holzenergieprojekten in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand;
- e) Verfassen von Stellungnahmen zu energiepolitischen Fragen;
- f) Unterstützung der Forschung und Entwicklung der energetischen Holzverwertung;
- g) Förderung der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Holzenergie
- h) Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Organisationen und Institutionen aus dem In- und Ausland;
- i) Beschaffung der für die Tätigkeit erforderlichen Mittel.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
 - Einzelmitglieder
Einzelpersonen, Firmen und Gemeinden
 - Kollektivmitglieder
Verbände, Vereine, Amtsstellen: schweizerisch, kantonal oder regional
- 2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Dessen Entscheid ist endgültig.
- 3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Mitgliederjahresbeitrages. Die Mitgliederbeiträge und Stimmrechte sind im „Regulativ betr. Mitgliederbeiträge und Stimmrechte“ (Anhang 1 zu diesen Statuten) sowie in Art. 7 nachfolgend festgelegt.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Kündigung, auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten;
 - b) durch Ausschluss mittels Beschluss des Vorstandes;
 - c) durch Tod bzw. Auflösung eines Einzelmitgliedes oder Auflösung eines Kollektivmitgliedes.
- 5 Der Ausschluss gilt per sofort. Gegen Ausschlussentscheide des Vorstandes besteht Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung.
- 6 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Jahresbeiträgen oder eine Entschädigung für andere Leistungen.

Art. 5 Unterstützungs- und Treuepflichten

- 1 Die Mitglieder unterstützen den Verein und die Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 2 Die Mitglieder handeln nicht gegen die Interessen des Vereins.

Art. 6 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

Art. 7 Vereinsversammlung (VV)

- 1 Die Einberufung der ordentlichen Vereinsversammlung erfolgt in der Regel vier Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.
- 2 Anträge zur Aufnahme von Traktanden in die Traktandenliste müssen mindestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden.
- 3 Einzelmitglieder erhalten eine Stimme, Kollektivmitglieder erhalten 2 Stimmen und im Geschäftsreglement bezeichnete Trägerverbände erhalten je 8 Stimmen. Mitglieder können sich an der Vereinsversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen und diesem mittels Vollmacht die Ausübung seines Stimmrechts übertragen. Kollektivmitglieder und Trägerverbände üben ihr Stimmrecht durch einen Delegierten aus.
- 4 Beschlüsse nach Absatz 5, lit. a)-d) nachfolgend werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse nach Absatz 5, lit. e)+f) werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 5 Der Vereinsversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl und Abberufung des Präsidenten;
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
 - c) die Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Jahresprogramms und des Budgets; Entlastung der Vereinsorgane und der Revisionsstelle;
 - d) die Behandlung der Rekurse ausgeschlossener Vereinsmitglieder;
 - e) die Änderung und Revision der Statuten;
 - f) die Auflösung oder Fusion des Vereins und im Falle der Auflösung der Entscheid über die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 6 Bei der Beschlussfassung über die eigene Entlastung sowie über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung (a.o. VV)

- 1 Ein Fünftel aller Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Eine ausserordentliche Versammlung ist auch auf Beschluss des Vorstandes oder Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.
- 2 Die Einberufung muss mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an sämtliche Vereinsmitglieder.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens fünf bis maximal acht weiteren Mitgliedern. Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Trägerverbände haben ein Vorschlagsrecht für die Nominierung ihrer Vorstandsmitglieder. Die interne Organisation, die Aufgabenverteilung und die Kompetenzen des Vorstandes werden in einem Geschäftsreglement festgehalten. Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Verbands. Er handelt im Sinne einer Kollegialbehörde im Gesamtinteresse des Verbands und trägt gemeinsam die Verantwortung für seine Entscheidungen und Handlungen.
- 2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident führt den Vorsitz, bei seiner Verhinderung führt ihn der Vizepräsident.
- 3 Der Vorstand kann Kommissionen und Projektgruppen bilden. In Kommissionen und Projektgruppen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Verein angehören.
- 4 **Zuständigkeit**
Der Vorstand behandelt sämtliche Vereins-Angelegenheiten und erledigt in eigener Kompetenz alle dem Vereinszweck entsprechenden Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen oder der Geschäftsstelle übertragen worden sind. Über die Verhandlungen des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung;
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
 - c) Erstellen des Jahresberichts an die Vereinsversammlung;
 - d) Vorbereiten aller Geschäfte der Vereinsversammlung, insbesondere Tätigkeitsprogramm, Voranschlag, Rechnung und Mitgliederbeiträge;
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Beschlussfassen über alle Finanzgeschäfte in seinem Kompetenzrahmen;
 - g) Wahl des Geschäftsführers;
 - h) Erlass des Geschäftsreglements (Vorstand und Geschäftsstelle);
 - i) Bestimmen der zeichnungsberechtigten Personen und der Art der Zeichnungsberechtigung;
 - j) Repräsentation des Vereins gegenüber anderen Organisationen, Behörden und der Öffentlichkeit.
- 5 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 10 Geschäftsstelle

- a) Aufgaben
Die Geschäftsstelle bearbeitet gemäss dem vom Vorstand genehmigten Geschäftsreglement die laufenden Geschäfte des Vereins und erbringt alle Dienstleistungen, die ihr zur Erfüllung des Vereinszwecks übertragen sind. Die Geschäftsstelle führt die Betriebs- und Vermögensrechnung (vgl. Art. 11 unten). Sie führt das Protokoll an den Vereinsversammlungen und den Sitzungen des Vorstands.
- b) Leitung
Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Dieser ist dem Vorstand gegenüber für die Erfüllung aller Aufgaben der Geschäftsstelle verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 11 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle prüft die von der Geschäftsstelle geführte Betriebs- und Vermögensrechnung. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung Bericht.
- 2 Die Vereinsversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig. Wahl und Abwahl der Revisionsstelle obliegt der Vereinsversammlung.

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Auf diesen Zeitpunkt ist die Jahresrechnung abzuschliessen.

Art. 13 Finanzen / Mittel

- 1 Der Verein finanziert sich aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder;
 - b) Einnahmen und Erträgen aus der Tätigkeit und den Dienstleistungen der Geschäftsstelle;
 - c) Beiträgen Dritter;
 - d) Zuwendungen, Vergaben und Schenkungen.
- 2 Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Er verfolgt ausschliesslich gemeinnützige oder öffentliche Zwecke. Allfällige Überschüsse werden für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Eine Verteilung der Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Eintrag ins Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 16 Auflösung und Liquidation

- 1 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der nötigen Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung in Form eines Zusammenschlusses mit einem anderen Verband/Verein bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.
- 2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des Vereins, sofern von der Vereinsversammlung keine andere Person damit beauftragt wird.
- 3 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden, wobei nur gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Institutionen in Frage kommen. Über die weitere Verwendung der Produktezeichen (Marken) entscheidet die Vereinsversammlung unter Berücksichtigung des statutarischen Zwecks des Vereins.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten sind durch die Vereinsversammlung vom 6. Juni 2018 genehmigt worden. Sie treten ab sofort in Kraft.

Als Urtext gilt die deutschsprachige Fassung. Bei Abweichungen geht die deutsche Fassung vor.

Der Präsident



Konrad Imbach

Der Geschäftsführer



Andreas Keel

Anhang: Regulativ betreffend Mitgliederbeiträge und Stimmrechte

Anhang zu den Statuten

Regulativ betreffend Mitgliederbeiträge und Stimmrechte

(gemäß Art. 4 und 7 der revidierten Statuten vom 6. Juni 2018)

		Jahresbeitrag
1. Einzelmitglieder		
	mit <i>einem Stimmrecht</i> an der Vereinsversammlung	
1.1. Natürliche Personen		Fr. 80.--
1.2. Firmen		
	Für den Jahresbeitrag ist die Anzahl der in der Firma beschäftigten Mitarbeiter massgebend:	
	bis 5 Mitarbeiter	Fr. 150.--
	6 bis 20 Mitarbeiter	Fr. 200.--
	21 bis 50 Mitarbeiter	Fr. 300.--
	51 bis 100 Mitarbeiter	Fr. 400.--
	über 100 Mitarbeiter, nach Absprache, mindestens	Fr. 500.--
1.3. Gemeinden		
	Bis 1'500 Einwohner	Fr. 200.--
	1'500 bis 5'000 Einwohner	Fr. 300.--
	5'000 bis 10'000 Einwohner	Fr. 400.--
	über 10'000 Einwohner, nach Absprache, mind.	Fr. 600.--
2. Kollektivmitglieder		
	mit <i>zwei Stimmrechten</i> an der Vereinsversammlung	
2.1 Kantonale Amtsstellen		
	Je Amtsstelle	Fr. 300.--
2.2 Amtsstellen des Bundes oder seiner Anstalten		
	Je Amtsstelle	Fr. 300.--
2.3 Verbände und Vereine, nach Absprache, mind.		Fr. 500.--
3. Trägerverbände		
	mit <i>8 Stimmrechten</i> an der Vereinsversammlung, nach Absprache mind.	Fr. 40'000.--

Als Trägerverbände gelten Branchenorganisationen, die einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 40'000.00 leisten. Diese haben Einsitz im Vorstand.

Beschlossen an der Vereinsversammlung vom 6. Juni 2018 – **gültig bis auf Widerruf.**

Holzenergie Schweiz
Neugasse 6
8005 Zürich
Telefon 044 250 88 11
Fax 044 250 88 22
info@holzenergie.ch
www.holzenergie.ch
www.energie-schweiz.ch